



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Dienstanweisung des Landespolizeipräsidiums
zur Verwendung von
körpernah getragenen Aufnahmeggeräten
bei der Polizei Baden-Württemberg
(Dienstanweisung Bodycam)

Az.: 3-1142.9
16. August 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Zielsetzung	1
3. Begriffsbestimmungen	2
4. Einsatzgrundsätze	3
4.1 Anwendungsbereich	3
4.2 Trageweise	3
4.3 Pre-Recording und Aufzeichnungsvorgänge	3
5. Recht	4
5.1 Rechtsgrundlage	4
5.2 Anwendung der Bodycam im Rahmen der Beweissicherung	5
5.3 Datenschutz.....	5
5.3.1 Schutz vor unberechtigtem Zugriff.....	5
5.3.2 Protokollierung der Arbeitsschritte.....	6
5.3.3 Speicherumgebung	6
5.3.4 Vorgangsbearbeitung	6
5.3.5 Bearbeitung von Daten / Revisionssicherheit.....	7
5.3.6 Datenspeicherung, -veränderung, -nutzung	7
5.3.7 Datenlöschung.....	7
5.3.8 Diebstahl oder Verlust der Bodycam	8
5.3.9 Rechte des Betroffenen.....	8
6. Rollen-/Rechtekonzept.....	8
7. Zuständigkeiten	9
8. Aus- und Fortbildung.....	9
9. Inkrafttreten.....	10

Anlage 1 – Ausführungen zum Rollen-/Rechtekonzept

1. Ausgangslage

Die „Gewalt gegen Polizeibeamte“ bewegt sich seit Jahren auf hohem Niveau. Insbesondere bei der Wahrnehmung der Aufgaben des täglichen Dienstes werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte häufig mit einem sehr hohen Gewalt- und Aggressionspotential konfrontiert.

Auf Basis der Analyse verschiedener einschlägiger landesinterner Untersuchungen, bei denen auch Aggressionen und Provokationen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle beleuchtet wurden, sowie der Erkenntnisse aus der Studie „Gewalt gegen Polizeibeamte“ des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und des bundesweiten Lagebildes „Gewalt gegen Polizeibeamte“ wurde durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium unter Beteiligung von Experten bereits im Jahr 2012 die „Konzeption zur Reduzierung von Provokationen, Aggressionen und Gewalt gegen Polizeibeamte“ entwickelt. Ein Aspekt hierbei ist die Optimierung bzw. Ergänzung der Ausstattung.

Mit Inkrafttreten der Änderung des § 21 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) am 29. Oktober 2016 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte, sogenannte Bodycams, geschaffen.

Am 28. Juni 2017 stimmte der Innenausschuss des Landtags von Baden-Württemberg auf Grundlage der Ergebnisse einer Anwendererprobung der landesweiten Einführung von Bodycams bei der Polizei Baden-Württemberg zu.

2. Zielsetzung

Bodycams sollen als ergänzendes Einsatzmittel zur Deeskalation und polizeilichen Eigensicherung eingesetzt werden, wodurch eine Reduzierung der hohen Fallzahlen von „Gewalt gegen Polizeibeamte“ erreicht werden soll. Der Einsatz von Bodycams und die anlassbezogene Fertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen in konfliktbehafteten Kontrollsituationen haben in diesem Kontext primär präventiven Charakter. Sie sollen den Schutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Dritter, die sich im unmittelbaren Nahbereich einer polizeilichen Maßnahme aufhalten und der Gefahr körperlicher Angriffe durch potenzielle Störer ausgesetzt sein könnten, vor gewalttätigen Übergriffen verbessern sowie zur Verhinderung von (Gruppen-)Solidarisierungen beitragen. Erlangte Bild- und Tonaufzeichnungen können unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 8 PolG auch zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung weiterverarbeitet und damit in Ermittlungsverfahren eingebracht werden.

Durch die technische Möglichkeit, mit Aktivierung der eigentlichen Aufzeichnung unmittelbar vorgelagerte Sequenzen ebenfalls dauerhaft zu speichern (sogenanntes Pre-Recording), soll in Gefahrensituationen die präventive Wirkung verstärkt werden. Somit müssen potenzielle Störer damit rechnen, dass das einer Aufzeichnung vorangegangene Verhalten (z. B. Provokationen, überraschende Angriffe etc.) ebenfalls dokumentiert und damit in ein Verfahren eingebracht werden kann. Potenzielle Angreifer sollen hierdurch zusätzlich abgeschreckt werden. Zudem verbleibt durch das Pre-Recording für die Lagebeurteilung sowie das Ergreifen erforderlicher Eigensicherungsmaßnahmen mehr Zeit, ohne dass zu befürchten wäre, die Dokumentation entscheidender Eskalationsstufen zu verpassen. Das Pre-Recording dient damit auch der Datensparsamkeit und der Vermeidung von Fehltaufzeichnungen.

3. Begriffsbestimmungen

Bodycams sind kompakte, körpernah getragene Video-Aufnahmegeräte, welche – nach manueller Aktivierung – aus der „Nutzer-Perspektive“ bewegte Bilder mit Ton aufzeichnen.

Pre-Recording ist die temporäre Aufzeichnung von Bild- und Tonsequenzen gem. § 21 Absatz 5 i. V. m. Absatz 8 und 9 PolG auf einem flüchtigen Speicher, der grundsätzlich permanent überschrieben bzw. bei Abschaltung des Geräts gelöscht wird und auf den kein isolierter Zugriff möglich ist. Nur im Fall der aktiven Betätigung der Aufnahmefunktion bzw. des Aufzeichnungsvorgangs wird die vorgelagerte Zeitspanne im Speicher (maximal 60 Sekunden) vor den Auslösezeitpunkt angefügt und auf den permanenten Speicher der Kamera übertragen.

Der Aufzeichnungsvorgang beinhaltet das manuelle Auslösen der dauerhaften Speicherung. § 21 Absatz 6 i. V. m. Absatz 9 PolG regelt neben der Aufzeichnung ebenfalls die Weiterverarbeitung der Daten.

In den Protokolldaten werden alle Verfahrensschritte i. Z. m. der Bodycam-Nutzung automatisch dokumentiert. Hinsichtlich des Inhalts und der Auswertung von Protokolldaten wird auf Punkt 5.3.2 verwiesen.

Daten im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bodycam sind erhobene und gespeicherte Bild- und Tonsequenzen einer konkreten Einsatzsituation (Originalaufnahmen) sowie Kopien und extrahierte Sequenzen dieser Kopien, die zur Bearbeitung von Sachverhalten (z. B. Einbringung in Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahren, Erstellung von Fahndungsfotos) benötigt werden.

4. Einsatzgrundsätze

4.1 Anwendungsbereich

Bodycams werden den jeweiligen Organisationseinheiten – dies sind derzeit insbesondere die Dienstgruppen in den Polizeirevieren – zugewiesen („Poolbereitstellung“). Die Bodycams werden durch die dort tätigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich mitgeführt und eingesetzt. Mit Dienstbeginn bzw. vor Aufnahme der Streifentätigkeit sind diese grundsätzlich personenscharf zuzuweisen.

Der Einsatzbereich von Bodycams gem. § 21 PolG beschränkt sich auf öffentlich zugängliche Orte und umfasst auch öffentliche Veranstaltungen (z. B. Volksfeste) – auf Nummer 5.1 wird verwiesen. Darüber hinaus ist eine Verwendung in den Räumlichkeiten der Dienststelle sowie in Dienstkraftfahrzeugen bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

In Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG ist der Einsatz von Bodycams rechtlich nicht zulässig. Auch bei Versammlungen gem. Artikel 8 GG ist eine Verwendung derzeit ausgeschlossen.

4.2 Trageweise

Das Tragen der Bodycams erfolgt grundsätzlich offen und nur durch uniformierte und besonders geschulte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (gemäß Ziffer 8).

Bodycams sind erkennbar und offen sichtbar in Blickrichtung der Trägerin bzw. des Trägers im Schulter oder Brustbereich an der Dienstkleidung anzubringen. Sie sind so anzubringen, dass die Nutzung anderer Führungs- und Einsatzmittel grundsätzlich nicht beeinträchtigt wird und die Kameralinse möglichst nicht durch Bekleidungssteile oder Ausrüstungsgegenstände verdeckt werden kann.

4.3 Pre-Recording und Aufzeichnungsvorgänge

Pre-Recording und/oder Aufzeichnungsvorgänge erfolgen primär mit der Zielrichtung, eine deeskalierende Wirkung bei aggressiven bzw. provozierenden Personen zu erzeugen und die Eigensicherung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu verbessern.

Das Pre-Recording oder ein Aufzeichnungsvorgang dürfen nur gestartet werden, soweit der Einsatz im zulässigen Anwendungsbereich gem. Nummer 4.1 liegt und die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen gem. Nummer 5.1 vorliegen. Wird der An-

wendungsbereich verlassen oder liegen die rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr vor, sind die Aufzeichnungen sowie das Pre-Recording unverzüglich zu beenden.

5. Recht

5.1 Rechtsgrundlage

Mit der Änderung bzw. Ergänzung des § 21 PolG wurde die Grundlage für die Anfertigung von offenen Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte (Bodycams) geschaffen.

Die Gesetzesänderung sieht grundsätzlich ein zweistufiges präventivpolizeiliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bodycams vor.

- *Stufe 1 – Pre-Recording*

Absatz 5 ermöglicht Bild- und Tonaufzeichnungen durch Bodycams beim Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die im weiteren Verlauf zu Aufzeichnungen nach Absatz 6 führen können. Aufzeichnungen werden gemäß den Absätzen 8 und 9 nach spätestens 60 Sekunden geräte-seitig automatisch gelöscht und können nicht weiterverarbeitet werden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 21 Absatz 6 PolG vorliegen.

- *Stufe 2 – Aufzeichnungsvorgang*

Absatz 6 regelt eine Speicherung von Daten (über das Pre-Recording hinaus), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Des Weiteren bildet Absatz 6 die Grundlage für die Verwendung der Daten aus dem Pre-Recording.

Das Pre-Recording sowie ein Aufzeichnungsvorgang können auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Eine anlassunabhängige Aufzeichnung (auch das Pre-Recording gem. Stufe 1), z. B. im Rahmen einer allgemeinen Streifen-tätigkeit, ist unzulässig.

Der Einsatz ist nur an öffentlich zugänglichen Orten zulässig. Gemeint sind Orte, die tatsächlich für jedermann zugänglich sind, wie z. B. Straßen, Wege, Plätze, Ladenpassagen sowie Bereiche des ÖPNV. Außerdem können Bodycams bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Volksfeste) eingesetzt werden. Nicht zu den öffentlich zugänglichen Orten zählen Betriebs- und Geschäftsräume gem. § 31 Absatz 6 PolG, weshalb der Einsatz dort ausgeschlossen ist.

Auf den Einsatz von Bodycams (Pre-Recording und/oder Aufzeichnungsvorgang) ist gemäß § 21 Absatz 8 PolG – sofern dieser nicht bereits im Gesamtkontext der Einschreitsituation offenkundig ist – in geeigneter Weise (z. B. durch mündliche Ansage) hinzuweisen.

Die spezielle Speicherfrist und die Voraussetzungen zur Nutzung präventivrechtlich erlangter Aufnahmen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung gemäß § 21 Absatz 8 PolG sowie die Bestimmungen des § 9a PolG – „Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger“ – sind zu beachten.

5.2 Anwendung der Bodycam im Rahmen der Beweissicherung

Der Einsatz der Bodycam kommt nur unter den präventiv-polizeilichen Voraussetzungen des § 21 Absatz 5 und Absatz 6 PolG in Betracht. Auf die Bild- und Tonaufzeichnung ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Eine nachträgliche Umwidmung dieser für die gesetzlich definierten Zwecke erlangten Aufzeichnungen zur Beweissicherung ist unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 8 PolG zulässig. Dass mit einer Maßnahme sowohl repressive als auch präventive Zwecke verfolgt werden, steht dem präventiven Einsatz der Bodycam nicht grundsätzlich entgegen. Bei der Aufnahme wechselseitig begangener Körperverletzungsdelikte werden bspw. nicht nur die begangenen Straftaten dokumentiert, sondern es wird zugleich das Ziel verfolgt, die Kontrahenten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten und zu verhindern, dass weitere Personen in die Auseinandersetzung einbezogen werden.

Die Bodycam ist jedoch nicht als repressives Instrument zur isolierten Beweissicherung gedacht. Ein derartiger Einsatz wird i. d. R. auch unzulässig sein, da die Voraussetzungen der §§ 100f, 100h StPO nicht vorliegen.

5.3 Datenschutz

5.3.1 Schutz vor unberechtigtem Zugriff

Zum Schutz vor Datenverlust, Manipulation und unberechtigtem Zugriff werden die gespeicherten Daten entweder verschlüsselt oder durch andere gleichermaßen geeignete technische Maßnahmen geschützt. Eine Wiedergabe der Datei ist nur nach entsprechender Autorisierung möglich.

Ein isolierter Zugriff auf die temporär gespeicherten Daten aus dem Pre-Recording ist technisch ausgeschlossen. Ein Zugriff auf diese Daten erfolgt erst, wenn die Voraussetzungen des § 21 Absatz 6 PolG vorliegen, ein Aufzeichnungsvorgang ausgelöst wurde und die Daten damit im permanenten Speicher dem Aufzeichnungsvorgang angefügt werden.

5.3.2 Protokollierung der Arbeitsschritte

Ein systemseitiges Vorhalten von Protokolldaten gewährleistet eine lückenlose Dokumentation jeder Form des Datenzugriffs. Dies gilt sowohl für das Kamerasystem als auch für das Softwaresystem.

Folgende Inhalte werden hierbei dokumentiert:

- Auslösung des Pre-Recording
- Datenaufnahme
- Datenwiedergabe
- Datenübertragungen auf den PC
- Erstellung weiterer Kopien
- Datenbearbeitung
- Datenlöschung
- Benutzeridentifizierung

Die Auswertung der Protokolldaten darf nur erfolgen, wenn Anhaltspunkte für eine unberechtigte Speicherung, Löschung oder Manipulation der Daten vorliegen oder eine entsprechende Kontrolle durch eine dazu befugte Stelle erfolgen soll. Der Zugriff auf Protokolldaten erfolgt nur auf Antrag zur Protokolldatenauswertung und ausschließlich durch das PTLs Pol, Abteilung 2. Der Antrag ist schriftlich an das PTLs Pol, Referat 11, Recht und Datenschutz, zu richten und wird dort auf Zulässigkeit geprüft. Die Auswertung der Protokolldaten ist aktenkundig zu machen.

5.3.3 Speicherumgebung

Die unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Speichervoraussetzungen erfassten Daten werden über die Bearbeitungssoftware in das polizeiliche Datennetz integriert und auf Servern an den Standorten der Organisationseinheiten recherchierbar abgelegt. Das System ist durch technische Zugangssysteme geschützt. Mit der bestätigten Übertragung der Originalaufzeichnung in das Bearbeitungssystem werden die Daten auf der Bodycam (automatisiert) gelöscht. Eine manuelle Löschung auf der Bodycam – ohne Übertragung in die Bearbeitungssoftware – oder eine Löschung in der Bearbeitungssoftware ist nur durch berechtigte Personen i. S. d. Anlage 1 möglich.

5.3.4 Vorgangsbearbeitung

Alle unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Speichervoraussetzungen erfassten Aufzeichnungsvorgänge sind im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ComVor zu vermerken (Setzen des Sonderkenners Bodycam). Zudem ist in der Bodycam-Bearbeitungssoftware die Aufzeichnung mit dem zugehörigen ComVor-Aktenzeichen zu versehen.

5.3.5 Bearbeitung von Daten / Revisionssicherheit

Eine Datenbearbeitung (z. B. Videobearbeitung/-schnitt) ist ausschließlich durch Personen mit dem Benutzerrecht „Bearbeiter/-in“ möglich¹. Systemtechnisch können ausschließlich Kopien der Originalaufzeichnung bearbeitet werden. Die Originalaufzeichnung bleibt stets erhalten, sofern nicht eine Datenlöschung erfolgt.

5.3.6 Datenspeicherung, -veränderung, -nutzung

Die Speicherung, Veränderung und Nutzung erhobener Daten richtet sich nach den §§ 37 und 38 PolG, soweit § 21 PolG keine spezielle Regelung trifft. Die Datenübermittlung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 41 ff. PolG.

Die Weiterverarbeitung der Daten darf gem. § 21 Absatz 8 PolG auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

5.3.7 Datenlöschung

Bild- und Tonaufzeichnungen sind gem. § 21 Absatz 8 PolG unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Wochen zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 PolG zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit ist erheblich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Schaden für ein wichtiges Rechtsgut oder für andere Rechtsgüter in erheblichem Umfang droht oder wenn die betreffende Vorschrift ein sonstiges wichtiges Interesse der Allgemeinheit schützt.

Aufzeichnungen, die als Beweismittel in einem Strafverfahren dienen, sind grundsätzlich nur im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft zu löschen.

Von einer Löschung sind Protokolldaten zum jeweiligen Kameraeinsatz nicht betroffen. Protokolldaten werden – nach Löschung einer Aufzeichnung – für zwölf Monate revisionssicher gespeichert. So soll im Rahmen der Dokumentation die Nachvollziehbarkeit gewährleistet und damit Manipulationsvorwürfen ggf. begegnet werden.

Mit der Löschung von Aufzeichnungsvorgängen sind zugleich alle im System hinterlegten Kopien zu löschen.

¹ vgl. Anlage 1

5.3.8 Diebstahl oder Verlust der Bodycam

Beim Diebstahl oder Verlust einer Bodycam sind das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration – Landespolizeipräsidium sowie das PTLs Pol im Rahmen des Meldewesens in Kenntnis zu setzen. Eine Fahndungsausschreibung des Geräts anhand der Individualnummer in der Sachfahndungsdatei ist umgehend zu veranlassen.

5.3.9 Rechte des Betroffenen

Auf Grundlage des § 45 PolG in Verbindung mit § 21 Landesdatenschutzgesetz erhält die betroffene Person auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Löschung, Sperrung und Berichtigung gespeicherter Daten richtet sich nach den Vorschriften des Polizeigesetzes (§ 21 Absatz 8 PolG hinsichtlich der speziellen Löschfrist, im Übrigen § 46 PolG) sowie §§ 22 – 24 des Landesdatenschutzgesetzes. Soweit Daten zu strafprozessualen Zwecken umgewidmet werden dürfen, sind im Hinblick auf die Rechte des Betroffenen die Vorschriften der StPO zu beachten.

6. Rollen-/Rechtekonzept

Ein dreistufiges Rollen-/Rechtekonzept – Anwender/-in, Bearbeiter/-in und technische/r Produktverantwortliche/r – soll qualitätssichernde Standards implementieren und dem Datenschutz Rechnung tragen. Die der jeweiligen Rolle im Detail zugewiesenen Rechte ergeben sich aus Anlage 1.

Anwender/-in:

Datenaufnahme, Datenwiedergabe, Datenübertragung.

Bearbeiter/-in:

Datenaufnahme, Datenwiedergabe, Datenübertragung, Erstellung von Kopien, Datenbearbeitung und Datenlöschung.

Technische/r Produktverantwortliche/r:

Administrationsrechte.

Die Vergabe der Rechte „Anwender/-in“ sowie „Bearbeiter/-in“ sind in dienststellen-spezifischen Konzepten namentlich oder funktionsbezogen festzulegen. Der bzw. die „Technische/n Produktverantwortliche/n“ sind durch das PTLs Pol namentlich festzulegen. Darüber hinaus ist bei der jeweiligen Rechtevergabe insbesondere auf nachfolgende Grundsätze zu achten:

- Durch Trennung der Benutzerrollen zwischen „Anwender/-in“ und „Bearbeiter/-in“ soll eine Datenbearbeitung und Datenlöschung auf eine möglichst „neutrale“ Instanz (z. B. DGL oder stv. DGL bzw. ggf. Mitarbeiter der Führungsgruppe) verlagert werden. Bei der Rechtezuschreibung ist – insbesondere zum Schutz der Anwender/-innen vor entstehenden Manipulationsvorwürfen – restriktiv zu verfahren.
- Die/der Bearbeiter/-in sollen qualitätssichernde Maßnahmen im Kontext der gesetzlichen Speicher- bzw. Löschregelungen gewährleisten.
- Es ist nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen zur Sicherung und Archivierung von digitalen Beweismitteln zu verfahren.
- Sofern Daten durch eine Person mit Bearbeitungsrechten erhoben wurden (z. B. DGL oder stv. DGL) darf die Weiterverarbeitung dieser Daten (Kopien erstellen, Datenbearbeitung und -löschung) nicht durch dieselbe Person erfolgen.

7. Zuständigkeiten

Die zentrale fachliche Zuständigkeit für das Einsatzmittel Bodycam liegt beim PTL5 Pol, Abteilung 4, Einsatztechnik (fachliche Produktverantwortung). Die Dienststellen sowie die HfPolBW, Institutsbereich Einsatztraining, unterstützen den fachlichen Produktverantwortlichen (Fachanwendergruppe).

Die zentrale technische Administration der Bodycam-Software innerhalb des polizeilichen Datennetzwerks erfolgt beim PTL5 Pol, Abteilung 2, Informationstechnik.

Bei technischen Problemstellungen wenden sich Anwender/-innen und Bearbeiter/-innen an den zentralen Service Desk der Polizei BW („Single Point of Contact“). Sofern zur Behebung einer Störung Kontaktaufnahmen zum Bodycam-Hersteller erforderlich werden, erfolgen diese ausschließlich durch das PTL5 Pol.

8. Aus- und Fortbildung

Im Basiskurs der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und der Vorausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgen die Vermittlung der theoretischen Grundlagen, die Absolvierung der elektronischen Lernanwendung „Einführung Bodycam“ sowie die Integration des Einsatzmittels Bodycam in das situative Handlungstraining.

Die Fortbildung der Anwender/-innen, Bearbeiter/-innen sowie der technischen und fachlichen Produktverantwortlichen richtet sich nach der Fortbildungskonzeption „Bodycam – landesweite Einführung“.

9. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung Bodycam tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Zugleich tritt die vorläufige Dienstanweisung Bodycam vom 21. März 2017 außer Kraft.

gez. Gerhard Klotter